



Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde | Mittelstraße 9 | 12529 Schönefeld
Berlin-Brandenburg

Modellhubschrauberclub Libelle e. V.
c/o Brigitte Kleeßen
Schönfließener Str. 77

16548 Glienicke-Nordbahn

Mittelstraße 9
12529 Schönefeld
Bearb.: Frau Städtner
Gesch.-Z.: 4131-
6431/12/10Mühlenbeck/09
Hausruf: 030-634159128
Fax: 030-634159102
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Dagmar.Staedtner@lbv.brandenburg.de
S-Bahnlinien S9, S45
Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Ihr Antrag vom: 25. Dezember 2009

Schönefeld, 22.01.2009

**Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle (Hubschraubermodelle) in der
Gemarkung Mühlenbeck**

Erneuerung und Anpassung des Bescheides vom 10. Januar 2005 (Gesch.-Z.:
2431-6431/12/10Mühlenbeck/05)

Anlagen:

- (1) Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000
 - (2) Flurkartenauszug Maßstabe ca. 1 : 2.500
 - (3) Lageplan Maßstab ca. 1 : 1.000 mit Eintragungen nach Auflagen 3 –5
 - (4) Auszug aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge – LVL – (Neunter Abschnitt)
- Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Kleeßen,

mit Bezug auf Ihren Antrag wird die dem Modellhubschrauberclub Libelle e. V. mit
oben näher bezeichnetem Bescheid erteilte Erlaubnis erneuert und wie folgt
gefasst:

A.

- I. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in
Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird folgende
Erlaubnis erteilt:**

Erlaubnisinhaber: Modellhubschrauberclub Libelle e. V.

- Umfang der Erlaubnis:
1. Aufstieg von Flugmodellen (nur Modellhubschrauber) ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse.
 2. Aufstieg von Flugmodellen (nur Modellhubschrauber) mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotoren angetrieben werden und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbintriebwerke angetrieben werden.
- Aufstiegsort: Grundstück Gemarkung Mühlenbeck
Flur 5
Flurstück 86
- Fluggeländebezugspunkt:
(FGBP): 52° 40,279' N 13° 24,532' E
(WGS 84 - ermittelt mit GPS Garmin 295)
- Lage: Landkreis Oberhavel

ca. 750 m zum Ortsrand Mühlenbeck-Buchhorst
entfernt in westliche Richtung
- Start- und
Landebahn: Gras

Ausrichtung: 090° / 270° rwN (Ost - West)
- Flugsektor: Die Ausdehnung des Flugsektors ist in der Anlage 3 dargestellt. Der Flugsektor wird im Westen durch die Zuwegung begrenzt. In südliche Richtung besteht aufgrund des Sicherheitsbereiches (Aufenthaltsraum für Zuschauer, Vorbereitungsraum für Steuerer, Abstellfläche für Kraftfahrzeuge) Flugverbot.

Aufstiegszeiten: Taglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, solange der Flugbetrieb nicht mit Larmmissionen verbunden ist, jedoch mit Modellhubschraubern mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur wahrend der folgenden Zeiten:

werktags: 10:00 Uhr (Ortszeit) bis eine Stunde vor Sonnenuntergang

sonn- und feiertags: 10:00 bis 19:00 Uhr (Ortszeit)

II. **Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird gema § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz fur das Land Brandenburg (VwVfGBbg) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachtraglich anderungen in rechtlicher oder tatsachlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen fuhren, aufgrund deren die Erlaubnisbehore diese Erlaubnis nicht erteilt hatte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hatzen (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Aufstiegsgefandes, Ausweisung neuer Wohngebiete);
 - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Larmbelastigungen fuhrt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann;
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlagige Rechtsvorschriften verstoen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschrankungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der offentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Larmbelastigungen, bleibt vorbehalten.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 ff der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Für die Erneuerung der Aufstiegserlaubnis vom 10. Januar 2005 und für die unbefristete Erteilung des Bescheides wird eine Gebühr in Höhe von **100 Euro** festgesetzt.

Auslagen gemäß § 3 Abs. 2 LuftKostV sind in die Gebühr einbezogen.

Bitte leisten Sie die Zahlung der Kosten entsprechend den in der beigefügten Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

IV. Allgemeine Auflagen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Ordner einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn zur Verfügung stehen. Diese ist gemäß der Darstellung in dem Lageplan (Anlage 3) anzulegen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
4. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer und – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen - die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mindestens 2,50 m hohen Sicherheitszaun (-netz) aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Dieser darf durchaus als mobile Anlage aufgestellt werden, um den jederzeitigen Abbau/Aufbau zu ermöglichen. Der Flugleiter hat sicher zu stellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten. Die Aufteilung dieser Bereiche ergibt sich aus der Anlage 3.
5. Als Flugraum (Flugsektor) wird ausschließlich der in dem Lageplan (Anlage 3) dargestellte Bereich zugelassen. Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt

nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wegeabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden. An den zum Modellfluggelände führenden Wegen sind auf Modellflugbetrieb hinweisende Schilder aufzustellen.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Steuerer entsprechend zu kennzeichnen.

8. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des / der von ihnen betriebenen Modelle (mit oder ohne Verbrennungsmotoren) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
10. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,-- EUR für Personen- und 20.000,-- EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,-- EUR für Personen- und 30.000,-- EUR für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers für Drittschäden gemäß § 102 Abs. LuftVZO bleibt unberührt.

11. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
12. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

13. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen (s. hierzu Anlage 4). Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells,
- Art des Motors,
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube, soweit vorhanden,
- verwendeter Schalldämpfer,
- ermittelte Messwerte,
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschaube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Vor der Erteilung dieser Erlaubnis bereits nach den bisherigen Messbedingungen erstellte Lärmpässe können bis zur Vornahme wesentlicher für die Geräuschemissionen relevanter Veränderungen beibehalten werden. Wesentliche veränderte und neu zu vermessende Flugmodelle sind nach dem vg. Messverfahren der LVL zu vermessen.

14. Es dürfen maximal drei Flugmodelle gleichzeitig betrieben werden.
15. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO innerhalb von drei Tagen der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
17. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.

18. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Luftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

19. Die nach Abschn. B Nr. 1 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
20. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
- Anlegen von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

V. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen in Abschn. IV gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschn. IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

B.

Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist / sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der / die nach der Vereinsatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich

diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschn. A Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen (vgl. hierzu Anlage 1, Abschnitt IV Nr. 3 zu § 14 Abs.1 und § 19 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO).

Begründung:

Der Modellhubschrauberclub Libelle e. V. ist seit Juni 1994 Inhaber einer Aufstiegserlaubnis nach § 16 LuftVO. Diese Aufstiegserlaubnis, zuletzt geändert am 10. Januar 2005, berechtigt zum Betrieb von Modellhubschraubern bis 25 kg Gesamtmasse auf dem in der Gemarkung Mühlenbeck gelegenen Grundstück.

Mit Schreiben vom 25. Dezember 2008 beantragte der Vorstand des Modellhubschrauberclubs Libelle e. V., die Verlängerung dieser bis zum 30. November 2008 befristeten Aufstiegserlaubnis. Die privat- und ordnungsrechtlichen Zustimmungen zur weiteren Nutzung des Grundstücks für den Flugbetrieb mit Modellhubschraubern waren dem Antrag beigefügt (s. hierzu Schreiben Berliner Stadtgüter GmbH vom 04. September 2008 und der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 30. Dezember 2008).

Im vorliegenden Verfahren war nicht die grundsätzliche Erlaubnisbedürftigkeit des Betriebes der Flugmodelle nach § 16 Abs. 1 und 4 LuftVO i. V. m. § 20 Abs. 1 LuftVG zu prüfen, da diese schon im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufstiegserlaubnis in 1994 positiv festgestellt worden war. Es war lediglich über die Erneuerung der bezeichneten Aufstiegserlaubnis zu entscheiden, weil diese bereits zum 30. November 2008 abgelaufen war.

Die Voraussetzungen für die Erneuerung der Aufstiegserlaubnis vom 10. Januar 2005 liegen weiterhin vor. In Anbetracht dessen, dass die Ausgangsbedingungen sich seit der Erteilung der Aufstiegserlaubnis in 1994 und seit der letzten Änderung hinsichtlich der räumlichen Aufteilung des Aufstiegsgeländes in 2006

nicht geändert haben und keine Verstöße gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen der wirksamen Aufstiegserlaubnis bekannt geworden sind, wird diese erneuert.

Die Erneuerung der Aufstiegserlaubnis vom 10. Januar 2005 wird gleichfalls zum Anlass genommen, die Anpassung entsprechend den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25. Februar 2008, veröffentlicht in Nachrichten für Luftfahrer NfL – I 76/08 vorzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Auflagen und Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechen und geeignet sind, durch den Modellflugbetrieb ggf. herbeigeführte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren.

Durch die Anpassung der Aufstiegserlaubnis an die Grundsätze des Bundes und der Länder vom 26. Februar 2008 ist nunmehr auch die Anwendung der Fernsteuerungstechnik im 2,4 GHz-Bereich zur Steuerung von Flugmodellen auf dem Aufstiegs Gelände Mühlenbeck möglich, weil gemäß Verfügung 89/2003 der Bundesnetzagentur eine Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 2400,0 – 2483,5 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit also auch für den Modellflug besteht.

Abschnitt A Nr. IV.7 des vorliegenden Bescheides ist so gefasst worden, dass jede künftig durch die Bundesnetzagentur auch für den Modellflugbetrieb zugelassene Funkanwendung zulässig betrieben werden könnte, ohne dass eine vorherige Änderung der Aufstiegserlaubnis erforderlich wäre.

Die Schallpegel der mit Verbrennungsmotoren betriebenen Flugmodelle dürfen die nach der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) geltenden Lärmgrenzwerte für musterzulassungspflichtige Flugmodelle nicht überschreiten (s. hierzu auch Nr. 2.2.5 der Grundsätze des Bundes und der Länder vom 26. Februar 2008, Anlage 4). Diese Festlegung ist in Abschn. A.I berücksichtigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Städtner



Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg



Modellhubschrauberclub Libelle e. V.
c/o Frau Brigitte Kleeßen
Schönfließer Straße 77

16548 Glienicke-Nordbahn

Gesch.Zeichen: 4131-6431/12/10Mühlenbeck/09
Antrag vom: 25.12.2008
Bearbeiter: Frau Städtner
Telefon: (030) 634159- 128
Datum: 22.01.2009

Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle (Hubschraubermodelle) in der Gemarkung
Mühlenbeck (Erneuerung der Erlaubnis vom 10. 01. 2005)

Zahlungsaufforderung

Zum Bescheid vom: 22.01.2009

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:

der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl. I S.346) in der jeweils gültigen Fassung.

Gebühren Nr. : (Abschnitt / Ziffer) VI / 16

Euro/Cent

Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät VI / 16

100,00

Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen u. Flugkörpern mit Eigenantrieb

Gesamtbetrag:

****100,00****

Wir bitten, den Gesamtbetrag bis zum 13.03.2009 unter Verwendung der
beigefügten Überweisungsträger zu überweisen.

Verwenden Sie andere Vordrucke, geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:
Kapitel 11400, Titel 1110 und die Registriernummer 4131 008 BG

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.

Bankverbindung: WestLB Düsseldorf

Kontonummer: 7110401515 Bankleitzahl: 300 500 00



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL II 70/04

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL II

52. Jahrgang

Langen, 19. August 2004

Bekanntmachung der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)

vom 1. August 2004

Die Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) ersetzt mit dem Datum der Bekanntmachung die Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 1. Juli 2003.

Die Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge legt die technischen Forderungen fest für

- Luftfahrzeuge, die von einem Amateur oder einer Amateurvereinigung für den Eigengebrauch gebaut werden,
 - nicht-eigenstartfähige Motorsegler,
 - Ultraleichtflugzeuge/Tragschrauber,
 - propellergetriebene Luftschiffe,
 - Heißluft-Luftschiffe,
- Luftfahrzeuge, die speziell für Forschungs-, Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke ausgelegt und modifiziert werden,
 - Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Auslegung nur für militärische Zwecke bestimmt war,
 - Flugmodelle über 25 kg.

Ebenfalls geregelt ist die Nachweispflicht bei der Verkehrszulassung für Strahlflugzeuge, Propellerflugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler, Hubschrauber sowie o. g. Luftfahrzeuge.

NfL II-65/03 (Bekanntmachung der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge vom 1. Juli 2003) sowie NfL II-77/03 (Berichtigung der LVL) und NfL II-5/04 (Änderung der LVL) werden hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 1. August 2004

Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczynski

Anlage 4
zum Erlaubnisbescheid
vom 22. Januar 2004
Gz: 4131-6431/2100/2100/2100
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
I. R. Ried

Neunter Abschnitt

Flugmodelle über 25 kg

Antrag auf Musterzulassung ab dem 1. September 2003

9.1 Anwendungsbereich

9.1.1 Die Forderungen dieses Abschnittes gelten für alle motorgetriebenen Flugmodelle über 25 kg, für die ab dem 1. September 2003 ein Antrag gemäß des ersten Abschnittes bei der zuständigen Stelle gestellt wurde.

9.2 Maß für den Lärmpegel

9.2.1 Als Maß für den Lärmpegel gilt der maximale Schalldruckpegel (L_{Amax}) in dB(A). L_{Amax} ist definiert als das Verhältnis der Quadrate des maximalen Schalldruckes des Abewerteten Geräusches des Flugmodells und des Referenz-Schalldruckes von 20 μ Pa.

9.3 Lärmesspunkte

9.3.1 Die Lärmesspunkte befinden sich in einer Höhe von 1 m über dem Boden, in einem Abstand von 25 m zum Bezugspunkt und in einem Winkel von 45°, 90° und 135° zur Vorausrichtung der Modellängsachse auf der Auspuffseite. Der Bezugspunkt ist bei

- a) Flugmodellen mit einem Propellerantrieb die Mitte der Propellernabe,
- b) Flugmodellen mit mehreren Propellerantrieben die Mitte der Verbindungslinie der am weitesten außen liegenden Propellernaben,
- c) Flugmodellen mit einem Strahltriebwerk die Mitte der Lufteintrittsöffnung,
- d) Flugmodellen mit mehreren Strahltriebwerken die Mitte der Verbindungslinie der am weitesten außen liegenden Lufteintrittsöffnungen,
- e) Hubschraubermodellen die Mitte der Hauptrotorachse.

9.3.2 Der gültige Lärmpegel ist das arithmetische Mittel der gemessenen maximalen Schalldruckpegel.

9.4 Lärmgrenzwerte

9.4.1 Der in Übereinstimmung mit dem in diesem Abschnitt beschriebenen Lärmessverfahren ermittelte Lärmpegel darf

- a) bei Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) (Propellerflugzeuge und Hubschrauber) sowie Flugmodellen mit Elektromotor(en) den Lärmgrenzwert von 82 dB(A),

9.6.2 Die folgenden Daten, die während jeder Messung gemessen werden, müssen im Messbericht enthalten sein:

- a) Besonderheiten der örtlichen Topografie und des Bodenbewuchses,
- b) Temperatur,
- c) durchschnittliche Windgeschwindigkeit,
- d) die für die Messung und Auswertung aller Lärm- und Leistungsdaten des Flugmodells und aller meteorologischen Daten verwendete Ausrüstung.

9.6.3 Die folgenden Kenndaten des Flugmodells müssen im Messbericht enthalten sein:

- a) Hersteller und Typbezeichnung des Flugmodells, des Motors (der Motoren) und, wenn vorhanden, des Propellers (der Propeller) bzw. des Haupt- und Heckrotors,
- b) die höchstzulässige Startmasse,
- c) Angaben zu der verwendeten Schalldämpferanlage (wenn vorhanden),
- d) die höchstzulässige Motordrehzahl und, wenn vorhanden, die höchstzulässige Propellerdrehzahl bzw. die höchstzulässige Drehzahl von Haupt- und Heckrotor in U/min,
- e) die bei der Messung erreichte Motordrehzahl und, wenn vorhanden, die bei der Messung erreichte Propellerdrehzahl bzw. die erreichte Drehzahl von Haupt- und Heckrotor in U/min,
- f) wenn vorhanden, der Propellerdurchmesser bzw. der Durchmesser von Haupt- und Heckrotor,
- g) wenn vorhanden, die Blattanzahl(en) von Propeller bzw. von Haupt- und Heckrotor.